

**ESF Plus 2021-2027**

Stand 19/05/2022

Referenznummer FbSTAND.DiK/36.08-03.01/22.160

**Anwenderleitfaden zur Charta der Grundrechte der EU  
für die Deutschsprachige Gemeinschaft  
innerhalb der ESF+ Förderperiode 2021-2027**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Kontext.....	3
2. Sechs Grundrechte der EU-Charta .....	3
3. Drei Phasen der Durchführung.....	3
4. Beispiele für die Durchführung.....	4
5. Leitfragen für die Programmbehörden und Projektträger .....	5

## 1. Kontext

Die Charta der Grundrechte erlangte mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 Rechtsverbindlichkeit für die EU. Die verankerten Grundrechte sind Rechtspflicht für die Organe, Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Stellen der EU bei all ihrem Handeln und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union (Artikel 51§1).

Der Leitfaden dient den Mitgliedstaaten als Hilfsmittel für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Charta und enthält Erklärungen zu Inhalt, Natur und Anwendbarkeit der Charta im Rahmen der ESI-Fonds, sowie Erläuterungen zu den möglichen Folgen der Nichteinhaltung der Charta. Er ist in diesem Anwenderleitfaden für die verschiedenen Nutzer in seinen wichtigsten Elementen zusammengefasst.

## 2. Sechs Grundrechte der EU-Charta

Die Charta enthält folgende Rechte:

- |  |  |
|--|--|
| 1) <b>Artikel 1-5</b> Würde des Menschen | 4) <b>Artikel 27-38</b> Solidarität        |
| 2) <b>Artikel 6-19</b> Freiheiten        | 5) <b>Artikel 39-46</b> Bürgerrechte       |
| 3) <b>Artikel 20-26</b> Gleichheit       | 6) <b>Artikel 47-50</b> Justizielle Rechte |

## 3. Drei Phasen der Durchführung

Die Bestimmungen der Grundrechte finden im Rahmen der Durchführung der Kohäsionspolitik durch Mitgliedstaaten und Programmbehörden zu den nachstehenden Bedingungen Anwendung.

### **1) Festlegung der Interventionsstrategie für die ESI-Fonds und Erstellung der Programmplanungsdokumente**

- Die Mitgliedstaaten müssen anhand einer Prüfliste sicherstellen, dass der Inhalt des Dokuments mit der Charta im Einklang steht, dabei gilt die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Männern und Frauen, die Integration von Menschen mit Beeinträchtigung, das Eigentumsrecht und der Umweltschutz.

### **2) Einrichtung der Verwaltungs-, Begleit-, und Kontrollsysteme**

- Dabei müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Grundrechte der Charta eingehalten werden, indem sie folgende Artikel der Charta berücksichtigen:
  - Artikel 7 gewährt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens;
  - Artikel 8 gewährt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten;
  - Artikel 41 verpflichtet die Verwaltung, ihre Entscheidung zu begründen;
  - Artikel 47 gewährt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

### **3) Umsetzung der Programme und Ausführung der konkreten Maßnahmen**

- Die für die Umsetzung der Programme erforderlichen Maßnahmen werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden oder zwischengeschalteten Stellen, beispielsweise von lokalen Aktionsgruppen, durchgeführt.

Dazu gehören Tätigkeiten wie die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen, die Versendung der Auszahlungsanträge, die Auswahl der Vorhaben, usw.

- Die rechnungsführenden Stellen und Prüfbehörden führen ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung des Rechts der Union durch, indem sie beispielsweise eine Prüfstrategie, einen Bestätigungsvermerk oder Kontrollberichte erstellen.
- Die nationalen Behörden haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen, dass die Grundrechte der Charta eingehalten werden.

Die Verletzung eines in der Charta verankerten Grundrechts unterliegt der richterlichen Überprüfung durch die Gerichte der Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

Die Kommission hat die Befugnis, einer Verletzung der Charta ein Ende zu setzen und wegen Nichteinhaltung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten.

#### **4. Beispiele für die Durchführung**

Nachstehend werden die relevantesten Bestimmungen der Dachverordnung<sup>1</sup> zusammengestellt, welche Maßnahmen und Dokumente einer innerstaatlichen Einrichtung (auf der zentralen, regionalen oder lokalen Ebene) vorschreiben.

Für die Mitgliedstaaten und Programmbehörden gelten:

1. Festlegung der Interventionsstrategie für die ESI-Fonds und Erstellung der Programmplanungsdokumente
2. Einrichtung der Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollsysteme
  - a) Mitgliedstaaten
    - i. Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Programme
    - ii. Organisation einer Partnerschaft
    - iii. Formulierung der Mitgliedschafts- und Verfahrensregelungen des Begleitausschlusses
  - b) Begleitausschuss
3. Umsetzung der Programme

<b>a) Verwaltungsbehörde/Zwischengeschaltete Stelle</b>	
<u>Relevante Maßnahme</u>	<u>Relevante Dokumente</u>
- <i>Aufstellung geeigneter Auswahlverfahren und -kriterien und – nach Billigung durch den Begleitausschuss – deren</i>	- <i>Dokument zum Auswahlverfahren</i> - <i>Dokument zu den Auswahlkriterien</i>

<sup>1</sup> [Publications Office \(europa.eu\)](http://publications.office.europa.eu)

<p>Anwendung, einschließlich der Vorbereitung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung von Programmen, Bereitstellung kumulativer Daten für die zur Förderung ausgewählten Vorhaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteilungen über die ausgewählten Großprojekte</li> <li>- Finanzierungsplan und Fristen für die Durchführung</li> </ul>
<p><b>b) Begleitausschuss</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswahl der Vorhaben</li> <li>- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Durchführungsberichts</li> </ul>	
<p><b>c) Rechnungsführende Stelle (ehemals Bescheinigungsbehörde)</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung, Bescheinigung und Vorlage der Zahlungsanträge;</li> <li>- Erstellung der Rechnungslegung und Bescheinigung auf Vollständigkeit und sachliche Korrektheit;</li> <li>- Bescheinigung der Rechtswirksamkeit von verbuchten Ausgaben;</li> <li>- Bescheinigung der Förderfähigkeit für getätigte Vorhaben;</li> <li>- usw.</li> </ul>	
<p><b>d) Prüfbehörde</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung der Prüfungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfstrategie</li> </ul>

## 5. Leitfragen für die Programmbehörden und Projektträger

Leitfragen sind mitunter ausschlaggebend für die Zustimmung oder Ablehnung eines beantragten Projekts und dienen u.a. als Prüfkriterium für den Fortschritt eines Projektes.

Somit bieten folgende Fragen eine allgemeine Anleitung bei der Überprüfung der Konformität von Maßnahmen und Dokumenten, sie dienen der Orientierung, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Allgemeine Prüfung der Maßnahme**

- Liegt eine Grundrechtsverletzung vor?
- Welche Grundrechte sind betroffen?
- Hat die vorgesehene Aktion oder Maßnahme je nach betroffenen Grundrechten sowohl eine vorteilhafte als auch eine nachteilige Auswirkung?
- **Würde des Menschen**
  - Beeinträchtigt die Maßnahme die Würde des Menschen, das Recht auf Leben oder Unversehrtheit?
  - Birgt die Maßnahme Risiken in Bezug auf Folter, auf unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung?

- Hat die Maßnahme Auswirkungen auf Zwangsarbeit oder Menschenhandel?
- **Personenbezogene Daten**
  - Beinhaltet die Maßnahme auch die Verarbeitung personenbezogener Daten?
  - Wer verarbeitet die personenbezogenen Daten und zu welchen Zwecken?
  - Sind die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berechtigung und Widerspruch gewährleistet?
  - Wurde die Verarbeitung der Daten der zuständigen unabhängigen Stelle mitgeteilt?
  - Beinhalten die Datenverarbeitungs- oder Datenübertragungsketten auch internationale Datenübermittlungen, und wenn ja, gelten für diese Übermittlungen spezifische Absicherungsmaßnahmen?
  - Sorgen Absicherungsmaßnahmen dafür, dass Eingriffe in das Recht auf Datenschutz als notwendig und verhältnismäßig gelten können?
  - Kommen geeignete oder spezifische Überprüfungsmechanismen zur Anwendung?
- **Gleichstellung von Frauen und Männern, Gleichbehandlung und Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Rechte der Menschen mit Beeinträchtigung**
  - Hat die Maßnahme (direkt oder indirekt) unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer?
  - Wie fördert die Maßnahme die Gleichheit von Frauen und Männer?
  - Auf welche Art und Weise ist die Maßnahme unmittelbar mit einer unterschiedlichen Behandlung von Gruppen oder Einzelpersonen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Religion, einer Beeinträchtigung, des Alters verbunden?
- **Umweltschutz**
  - Trägt die Maßnahme zu einem hohen Umweltschutzniveau und zur Verbesserung der Umweltqualität bei und steht sie im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung?